

**1. Nachtragsatzung**  
**zur Hauptsatzung der Gemeinde Handewitt**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07. Dezember 2016 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg als Kommunalaufsichtsbehörde folgende 1. Nachtragsatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Handewitt vom 26. November 2013 erlassen.

I.

**§ 9 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher beruft mindestens zwei Mal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein; grundsätzlich wird je Halbjahr des Kalenderjahres eine Versammlung durchgeführt.

II.

Diese Nachtragsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Kommunalaufsicht des Kreises Schleswig-Flensburg vom 20.12.16 erteilt.

Handewitt, den 22.12.2016

Gemeinde Handewitt  
Der Bürgermeister

  
(Thomas Rasmussen)



**GENEHMIGT**

aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung  
vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58)  
in der zur Zeit geltenden Fassung

Schleswig, den 20. Dez. 2016

Der Landrat  
des Kreises Schleswig-Flensburg  
Kommunalaufsicht  
Im Auftrag

  
(Albrecht)

